



M e r k b l a t t

**über das
Meldeverfahren
nach § 18 Gesetz über das öffentliche Gesundheitswesen NRW
(ÖGDG NRW)
für Dienstleister nach Artikel 5 Richtlinie 2005/36/EG**

Anlass / Rechtsgrundlage

Sie sind in einem Mitgliedstaat der EU in einem nichtakademischen Heilberuf niedergelassen und möchten diese Leistungen auch vorübergehend im Kreis Höxter anbieten.

Im Rahmen der Erfassung und Überwachung der Berufe des Gesundheitswesens gem. § 18 ÖGDG NRW besteht eine Meldepflicht für Dienstleister aus den EU-Staaten, die vorübergehend einen nichtakademischen Heilberuf ausüben möchten.

Beim erstmaligen Wechsel aus einem Mitgliedstaat der EU nach Deutschland müssen Sie vor der Aufnahme der Dienstleistung dem

Kreis Höxter
Abteilung Gesundheitsschutz
Moltkestr. 12
37671 Höxter

die voraussichtliche Dauer schriftlich mitteilen. Diese Mitteilung muss jährlich erneuert werden, wenn Sie beabsichtigen, die Dienstleistung während des betreffenden Jahres vorübergehend oder gelegentlich zu erbringen.

Folgende Berufe zählen in NRW zu den nichtakademischen Berufen:

- Diätassistent/in
- Ergotherapeut/in
- Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpfleger/in
- Gesundheits- und Krankenpflegeassistent/in
- Fachgesundheits- und Krankenpfleger/in für
 - Intensivpflege und Anästhesie
 - Krankenhaushygiene
 - Psychiatrie
 - den Operationsdienst
- Hebamme / Entbindungspfleger
- Heilpraktiker/in
- Logopäde/in
- Masseur und med. Bademeister/in
- Medizinisch – technische/r Laborassistent/in
- Medizinisch – technische/r Radiologieassistent/in
- Medizinisch – technische/r Assistent für Funktionsdiagnostik
- Orthoptist/in
- Physiotherapeut/in
- Podologe/in
- Rettungsassistent/in
- Rettungssanitäter/in
- Pharmazeutisch – technische/r Assistent/in

Antragsunterlagen

Wenn Sie den Antrag erstmalig stellen oder wenn sich eine wesentliche Veränderung gegenüber der bisher bescheinigten Situation ergeben hat, reichen Sie bitte folgende Dokumente ein:

- a) einen Nachweis über die Staatsangehörigkeit;
- b) eine Bescheinigung darüber, dass Sie als dienstleistende Person in dem anderen europäischen Staat rechtmäßig zur Ausübung der betreffenden Tätigkeiten niedergelassen ist und das ihr die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend untersagt ist;
- c) einen Nachweis über die berufliche Qualifikation; bitte im Original und eine durch einen in Deutschland öffentlich bestellten oder beeideten Dolmetscher oder Übersetzer gefertigte deutsche Übersetzung vorlegen.
- d) einen Nachweis darüber, dass die betreffende Tätigkeit während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang in Vollzeit ausgeübt wurde, wenn der Beruf im Staat der Niederlassung nicht reglementiert ist.
- e) einen Nachweis über den Beginn und über die Beendigung der beruflichen Tätigkeit.

Führen der Berufsbezeichnung

Die Dienstleistung wird unter der Berufsbezeichnung des europäischen Staates der Niederlassung erbracht, sofern für die betreffende Tätigkeit eine solche Berufsbezeichnung existiert.

Die Berufsbezeichnung wird in der Amtssprache des europäischen Staates geführt, und zwar so, dass keine Verwechslung mit den Berufsbezeichnungen nach deutschem Recht möglich ist.

Falls die genannte Berufsbezeichnung in dem anderen europäischen Staat nicht existiert, geben Dienstleister ihren Ausbildungsnachweis in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Herkunftsstaates an.

Evtl. Erfordernis einer Eignungsprüfung

Vor der ersten Erbringung einer Dienstleistung von Angehörigen reglementierter Gesundheitsberufe, die nicht dem Grundsatz der automatischen Anerkennung nach Titel III Kapitel III Richtlinie 2005/36/EG unterliegen, soll die zuständige Behörde die Berufsqualifikationen der dienstleistenden Person nachprüfen.

Wird dabei festgestellt, dass ein wesentlicher Unterschied zwischen der beruflichen Qualifikation des Dienstleistenden und der deutschen Aus- oder Weiterbildung besteht und dieser so groß ist, dass die Ausübung dieser Tätigkeit eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellt, ist der Dienstleister verpflichtet, in Form einer Eignungsprüfung nachzuweisen, dass er die fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat.

Wird in der Eignungsprüfung die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nachgewiesen, erhält der Dienstleister die Erlaubnis zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung nach deutschem Recht und erbringt in diesem Fall die Dienstleistung – anders als zuvor angeführt – unter der deutschen Berufsbezeichnung.

Für die Feststellung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes ist das Landesprüfungsamt NRW zuständig.

Für weitere Auskünfte können Sie sich gerne an folgende Ansprechpartner wenden:

Reinhild Stadermann
Tel. 05271/965 2213
Fax: 05271/965 2499
e-Mail: r.stadermann@kreis-hoexter.de

Reinhold Menge
Tel. 05271/965 2401
Fax: 05271/965 2499
e-Mail: r.menge@kreis-hoexter.de